

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern trifft durch seine unterzeichneten Mitglieder über den Antrag des Mitglieds W aus M, das Mitglied Staatsminister für Unterricht und Kultus M von sämtlichen Parteiämtern zu entheben, im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 22.11.1979, gerichtet an den Landesvorstand der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V., gemäß § 48 der Satzung beantragt, das Parteimitglied M, Bayerischer Staatsminister, von sämtlichen Parteiämtern zu entheben. Der Landesvorstand hat den Antrag in seiner Sitzung vom 07. Juli 1980 abgelehnt. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller mit Schreiben vom 09.07.1980 bekanntgegeben worden. Mit Schreiben vom 18.07.1980, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 25.07.1980, hat der Antragsteller gegen den Bescheid des Landesvorstands Einspruch zum Landesschiedsgericht eingelegt.

II.

Der Antrag ist unzulässig, weil die Schiedsgerichte nach § 52 Abs. 1 e) und Abs. 2 c) der Satzung zur Entscheidung nur berufen sind, wenn der zuständige Vorstand eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied ausgesprochen hat, nicht jedoch wenn er es abgelehnt hat, eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen. Zwar spricht § 48 Abs. 6 der Satzung allgemein davon, daß gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Landesvorstands an das Landesschiedsgericht zulässig sei; daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß dem Antragsteller ein Rechtsmittel auch gegen einen ablehnenden Beschluß zusteht. Aus den aufgeführten Bestimmungen in § 52 der Satzung folgt vielmehr klar, daß § 48 Abs. 6 nur die sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte, nicht aber die Antragsberechtigung regeln will. Damit übereinstimmend bestimmt § 2 Abs. 1 d) und Abs. 2 c) der Schiedsgerichtsordnung, daß gegen beschlossene Ordnungsmaßnahmen "die betroffenen Mitglieder", also die Mitglieder, gegen die Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind, antragsberechtigt sind.

Die Feststellung, daß gegen die Ablehnung eines Antrags auf Ordnungsmaßnahmen Rechtsmittel nicht gegeben sind, fügt sich auch in Sinn und Zweck der einschlägigen Satzungsbestimmungen ein. Nach § 48 der Satzung können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden gegen Mitglieder, die die Grundsätze

oder die Ordnung der Partei mißachten oder gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Ordnungsmaßnahmen haben also den Zweck, Interessen der Partei als ganzer gegenüber einem einzelnen Mitglied zu wahren, nicht aber umgekehrt individuelle Rechte einzelner Mitglieder gegen die Partei als solche oder ihre Organe durchzusetzen. Die Ablehnung eines Antrags auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist deshalb nicht dazu geeignet, Rechte des Antragstellers zu verletzen, so daß es auch nicht geboten ist, dem Antragsteller gegen die Ablehnung seines Antrags ein Rechtsmittel zuzuerkennen. Es ist auch nicht geboten oder auch nur wünschenswert, eine Art Popularklage auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zuzulassen. Die Zulassung einer solchen Popularklage müßte zu einer Flut von Schiedsgerichtsverfahren führen, die nicht Streitigkeiten um Ziele und Verhalten der Partei und ihrer Organe zum Gegenstand hätten, sondern vielmehr - wie auch vorliegend, wo es um Beamtenrecht und Verwaltungsorganisation, nicht aber um Angelegenheiten der Partei geht - außerparteiliche Streitigkeiten um Interessen einzelner Mitglieder. Für solche Streitigkeiten aber ist die Parteischiedsgerichtsbarkeit nicht zuständig, nicht geeignet und nicht eingerichtet.

III.

Der Antrag war demnach als unzulässig abzuweisen. Der Anhörung des Antragsgegners bedurfte es nicht. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts nicht statt.